

Stadt Heilbronn

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende

Satzung der Achtung'schen Stiftung

beschlossen:

Präambel

Die Eheleute Achtung haben der Stadt bereits 1880 ihr gesamtes Vermögen für wohltätige Zwecke vermacht, mit der Auflage, dass die auf Markung Aschersleben gelegene Liegenschaft für alle Zeiten unveräußerlich sein sollen und den Grundstock der Achtung'schen Stiftung bilden sollen. Das Grundstück lag dann später in der sowjetischen Besatzungszone und später dann in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Die Pachtgelder wurden bis 1944 direkt an die dortige Stadtkasse bezahlt. Mit Schreiben vom 16.03.1950 wurde beim Amtsgericht Aschersleben ein Antrag auf Einrichtung eines Hinterlegungskontos für die Pachtgelder gestellt. Rückwirkend zum den 01.07.1950 wurde das zum Stiftungsvermögen gehörende Freibad Aschersleben durch die Landesregierung Sachsen-Anhalt entschädigungslos enteignet. Ein Rechtsbehelf dagegen blieb erfolglos.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Achtung'sche Stiftung**“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar.
- (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Achtung'sche Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens im Stadtkreis Heilbronn.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Finanzierung sozialer Projekte und Maßnahmen.

Die Finanzierungen sind begrenzt auf andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Insbesondere dürfen Rücklagen für Sanierung und Erhalt des Immobilienvermögens gebildet werden (im Sinne des § 62 AO).

§ 6 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Stiftung kann insbesondere dann aufgelöst werden, wenn das Vermögen so gering geworden ist, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. November 1970 außer Kraft.

Heilbronn,

Harry Mergel
Oberbürgermeister